

# Vereinsordnung

## 1. Mitgliedschaft im Verein

### 1.1. Aktive Mitgliedschaft

Eltern, die die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen wollen, sind aktive Mitglieder, davon ist mindestens ein Elternteil Mitglied.

### 1.2. Fördermitgliedschaft

Natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können dem Verein als Fördermitglied beitreten.

### 1.3. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können aktive und fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss schriftlich dokumentiert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Urkunde bestätigt.

### 1.4. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die aktive Mitgliedschaft sowie für die Fördermitgliedschaft € 30,- pro Jahr und wird per Bankeinzug erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Anmeldung. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

### 1.5. Jahreshauptversammlung

Aktive und fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

### 1.6. Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Ansonsten verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

### 1.7. Satzung

Eine Vereinssatzung liegt zur Einsichtnahme in jeder Niederlassung und in der Geschäftsstelle aus.

## 2. Kleinkindbetreuung

### 2.1. Buchung eines Betreuungsplatzes

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung zur Mitgliedschaft. Der Beginn der Betreuung kann einmalig um max. 3 Monate verschoben werden. Anschließend ist bei Bedarf eine neue Anmeldung erforderlich.

Für Anmeldungen nach dem 1. November beginnt die zahlungspflichtige Mitgliedschaft am 1. Januar des folgenden Jahres.

## **2.2. Aufnahmeverfahren**

Grundlage für die Aufnahmeverfahren ist die Vereinsordnung des Zwergenstüble e.V. sowie ergänzend hierzu der Leitfaden des „Evangelischen Landesverbandes für Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.“. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Vor Antritt eines Betreuungsverhältnisses kann mit den Erzieherinnen ein Schnuppernachmittag vereinbart werden.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden.

Ersatzweise gilt die Vorsorgeuntersuchung.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Zuständigkeit, der Anschrift und der Telefonnummer den Erzieherinnen unverzüglich mitzuteilen, um in eventuellen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2.3. Ausscheiden**

Das Kind scheidet am Ende des Monats aus der Betreuung aus, indem es den 35. Lebensmonat vollendet hat. Eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

## **2.4. Vorzeitige Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Monatsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Sollte das bereits begonnene Betreuungsverhältnis vor Ablauf von zwei Monaten gekündigt werden, wird zusätzlich ein einmaliger Betrag in Höhe von € 50,- zur Deckung des Initialaufwandes erhoben. Dies gilt auch, wenn eine verbindliche Anmeldung vor Antritt des Betreuungsverhältnisses gekündigt wird. Auch hier gilt die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

## **3. Gebührenordnung**

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Betreuungsgebühr, das Mittagessensgeld sowie das Verpflegungsgeld werden 12 x im Jahr entrichtet.

Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung von mehr als 4 Wochen kann der Vorstand eine Gebührenreduzierung beschließen.

Eine Reduzierung der Betreuungsgebühren kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes von mehr als 4 Wochen das Zwergenstüble nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

### 3.1. Monatlichen Betreuungsgebühr Zwergenstüble Freiberg e.V.

<b>3 Tage – Marienstraße</b>	
halbtags (bis 13:30 Uhr)	157,00 €
davon 2 Tage halbtags/ 1 Tag ganztags	185,00 €
davon 1 Tag halbtags/ 2 Tage ganztags	213,00 €
ganztags	241,00 €
<b>4 Tage – Marienstraße</b>	
halbtags (bis 13:30 Uhr)	206,50 €
davon 3 Tage halbtags/ 1 Tag ganztags	237,00 €
davon 2 Tage halbtags/ 2 Tage ganztags	265,00 €
davon 1 Tag halbtags/ 3 Tage ganztags	293,50 €
ganztags	322,00 €
<b>5 Tage – alle Einrichtungen</b>	
halbtags (bis 13:30 Uhr)	264,50 €
ganztags	399,50 €
<b>5 Tage – Riedstraße</b>	
halbtags Plus (bis 13:30 Uhr)	319,50 €
<b>5 Tage – Murrel</b>	
halbtags (bis 14:00 Uhr)	284,50 €
halbtags Plus (bis 13:30 Uhr)	319,50 €
halbtags Plus (bis 14:00 Uhr)	331,50 €

### 3.2 Mittagessensgeld

Bei einer Teilnahme am Mittagessen entnehmen Sie die zusätzlichen Kosten der untenstehenden Tabelle. Die Anzahl der Mittagessen kann individuell gewählt werden, dies wird jeweils mit der Einrichtungsleitung vereinbaren. Kinder der Ganztagesbetreuung müssen am warmen Mittagessen teilnehmen.

1 Tag Mittagessen/ Woche	13,00 €
2 Tage Mittagessen/ Woche	26,00 €
3 Tage Mittagessen/ Woche	39,00 €
4 Tage Mittagessen/ Woche	52,00 €
5 Tage Mittagessen/ Woche	65,00 €

### 3.3 Verpflegungsgeld

Dieses wird berechnet für das Frühstück, Snacks, Getränke und Windeln. Das Verpflegungsgeld kann nicht individuell gewählt werden, sondern muss entrichtet werden.

3 Tage halbtags	13,00 €
4 Tage halbtags	17,00 €
3 Tage (2 halbtags/1 ganztags)	
5 Tage halbtags	18,00 €
3 Tage (1 halbtags/2 ganztags)	

3 Tage ganztags	
4 Tage (3 halbtags/ 1 ganztags)	
4 Tage (2 halbtags/2 ganztags)	
5 Tage ganztags	29,00 €
5 Tage halbtags „plus“ Riedstraße	23,00 €
4 Tage (1 halbtags/3 ganztags)	
4 Tage ganztags	

Inhaber des Freiburger Familienpasses erhalten 50% Nachlass.

### 3.4 Mehrere Kinder aus einer Familie in verschiedenen Betreuungseinrichtungen in der Stadt Freiberg

Es gelten die derzeit gültigen städtischen Vergünstigungen, sollten mehrere Kinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Freiberg besuchen.

### 3.5 Sonstiges

Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit können weitere Gebühren erhoben werden.

verspätete Abholung ab 16 Minuten	16,00 €
verspätete Abholung ab 46 Minuten	40,00 €

## 4. Öffnungszeiten

### 4.1 Zwergenstüble Marienstraße

Fröschegruppe	Montag bis Mittwoch wählbar an 1, 2 oder 3 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr
		7:00 bis 17:00 Uhr
Schildkrötengruppe	Mittwoch bis Freitag wählbar an 1, 2 oder 3 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr
		7:00 bis 17:00 Uhr
Entengruppe	Mittwoch geschlossen wählbar an 1, 2, 3 oder 4 Tagen Ganztagesbetreuung	7:00 bis 13:30 Uhr
		7:00 bis 17:00 Uhr
Libellengruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Schmetterlingsgruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr

### 4.2 Zwergenstüble Flattichstraße

Koboldgruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Elfengruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Wichtelgruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr

### 4.3 Zwergenstüble Riedstraße

Delfingruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Muschelgruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Seepferdchengruppe	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Seesternegruppe	Montag bis Freitag	
	3 Tage	7:00 bis 13:30 Uhr
	2 Tage	7:00 bis 17:00 Uhr

### 4.4 Zwergenstüble Murmel

Gänseblümchen	Montag bis Freitag	7:00 bis 17:00 Uhr
Butterblümchen	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:30/14:00 Uhr
Pusteblume	Montag bis Freitag	
	3 Tage	7:00 bis 13:30/14:00 Uhr
	2 Tage	7:00 bis 17:00 Uhr

## 5. Ferienzeiten/Schließzeiten

Das Zwergenstüble Freiberg e.V. schließt in der Regel wie die städtischen Kindergärten. Ein Ferienplan hängt in den Einrichtungen aus. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich nach Bekanntwerden des Verursachungsgrundes unterrichtet.

## 6. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten sind innerhalb des Betreuungsbereiches die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zu und von der Betreuungseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß bei der Betreuungseinrichtung abgeholt wird.

Die Erziehungsberechtigten erteilen der Gruppenleitung ihr schriftliches Einverständnis, wenn ihr Kind stellvertretend von einer anderen Person abgeholt werden soll.

## 7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Gruppe
- während allen Veranstaltungen der Gruppe außerhalb der Gruppenräume

## 8. Erkrankung

- Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Dies gilt auch bei Befall mit Läusen, Flöhen, Milben usw..
- Bei Auftreten einer infektiösen oder bakteriellen Erkrankung in der Familie sowie Gelbsucht, übertragbaren Darmerkrankungen, Augen- und Hauterkrankungen muss die Gruppenleitung sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, unterrichtet werden. Der Besuch der Gruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie den Kindergarten wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Bei Zuwiderhandlung haften die Erziehungsberechtigten.

## 9. Qualitätssicherung

Wir bemühen uns um ein hohes Qualitätsniveau in der Betreuung der uns anvertrauten Kinder. Die Eltern werden gebeten, 1x pro Jahr einen Beurteilungsbogen bezüglich der Einrichtung und der Betreuungsleistung auszufüllen. Die Erzieherinnen besuchen laufend berufsbegleitende Fortbildungsseminare, um sich auf dem neusten Stand der Kleinkindbetreuung zu halten.

## 10. Verbindlichkeit

Diese Vereinsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dies begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger Zwergenstüble Freiberg e.V. und den Erziehungsberechtigten.

Gültig ab 01.09.2021

Der Vorstand

Silke Goedeckemeyer

1. Vorsitzende